

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.05.2013

Geschäftszeichen:

I 31-1.14.4-25/09

Zulassungsnummer:

Z-14.4-586

Antragsteller:

Solmont GmbH

Messestraße 4

97922 Lauda-Königshofen

Geltungsdauer

vom: **10. Mai 2013**

bis: **10. Mai 2018**

Zulassungsgegenstand:

Montagefuß Solmont

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Bei dem Zulassungsgegenstand handelt es sich um einen Montagefuß zur Befestigung von Solaranlagen auf wärmegeprägten und ggf. mit Dachabdichtungssystemen versehenen Dächern. Der Montagefuß besteht aus einer quadratischen Grundplatte mit einem auf einer mittig angeordneten Wölbung angeschweißten Gewindestift M12. Er wird mit sechs Stück Schrauben durch das Dachabdichtungssystem und die Wärmedämmung hindurch in der tragenden vollflächigen Unterkonstruktion verankert.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Herstellung und Verwendung des Montagefußes.

Bauphysikalische Eigenschaften sind nicht Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Bestimmungen für die verwendeten Bauprodukte

2.1 Abmessungen

Die Abmessungen des Montagefußes müssen den Angaben in Anlage 1 entsprechen.

Die Dicke der Dämmstoffschicht darf höchstens 120 mm betragen.

2.2 Eigenschaften

2.2.1 Montagefuß

Die Grundplatte und der Gewindestift werden aus nichtrostendem Stahl hergestellt. Angaben zu den Werkstoffeigenschaften sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.2 Bohrschrauben, sonstige Verbindungselemente

Für die Bohrschraube OMG #14 Heavy Duty Fastener nach Anlage 2 gelten die Angaben in der europäischen technischen Zulassung ETA 09/0337 nach ETAG 006.

Für sonstige Verbindungselemente gelten die Angaben in den europäischen technischen Zulassungen bzw. in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Verbindungselemente (z.B. Z-14.1-4).

2.2.3 Dämmstoffplatten

Die Dämmstoffplatten müssen mindestens den Anforderungen für den Anwendungstyp DAA nach DIN 4108-10:2008-06 entsprechen.

2.3 Kennzeichnung, Verpackung, Transport

Die Verpackung des in Abschnitt 2.2 genannten Montagefußes und der Bohrschrauben OMG #14 Heavy Duty Fastener gemäß der europäischen technischen Zulassung ETA 09/0337 nach ETAG 006 müssen vom jeweiligen Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Jede Verpackung muss zusätzlich mit einem Etikett versehen sein, das Angaben zum Herstellwerk (Werkkennzeichen), zur Bezeichnung, zur Geometrie und zum Werkstoff enthält.

Für die sonstigen Verbindungsmittel gelten die entsprechenden Bestimmungen in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. in den europäischen technischen Zulassungen für Verbindungsmittel.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszertifikat (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Montagefüße

Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen und Toleranzen sind für jedes Fertigungslos zu überprüfen.

Der Nachweis der im Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnis mit den Angaben in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.

- Bohrschrauben OMG #14 Heavy Duty Fastener

Es sind Biegeversuche entsprechend dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Kontrollplan durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden

ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Durch eine statische Berechnung ist in jedem Einzelfall die Tragsicherheit der Bauart nachzuweisen.

3.2 Lastannahmen und Lastabtragung

3.2.1 Allgemeines

Für die Lastannahmen gelten die Regelungen in den geltenden Technischen Baubestimmungen, wenn im Folgenden keine anderen Bestimmungen genannt werden.

3.2.3 Vertikale andrückende Lasten

Die zur Dachebene rechtwinkelige Komponente von Lasten auf der Dachfläche wird durch Kontakt über die Dämmplatten auf die tragende Unterkonstruktion übertragen. Die tragende Unterkonstruktion ist für die andrückenden Lasten zu bemessen.

3.3 Bemessung

3.3.1 Beanspruchbarkeiten

Es sind folgende Nachweise zu führen:

$$\frac{N_{Z,d}}{N_{R,Z,k} / \gamma_{M1}} \leq 1$$

$$\frac{N_{D,d}}{N_{R,D,k} / \gamma_{M2}} \leq 1$$

$$\frac{V_d}{V_{R,k} / \gamma_{M3}} \leq 1$$

$$\frac{M_{ges,d}}{M_{R,k} / \gamma_{M3}} + \frac{N_{Z,d}}{N_{R,Z,k} / \gamma_{M1}} \leq 1$$

$$\frac{M_{ges,d}}{M_{R,k} / \gamma_{M3}} + \frac{N_{D,d}}{N_{R,D,k} / \gamma_{M2}} \leq 1$$

mit $M_{ges,d} = V_d \cdot h + N_d \cdot e + M_d$

V_d Bemessungswert der Querkrafteinwirkung (dachparallel)

$h \geq 20 \text{ mm}$ vertikaler Abstand der am Gewindestift einwirkenden Kraft V bis zur Grundplatte

N_d Bemessungswert der Zug- ($N_{Z,d}$) oder Druckkrafteinwirkung ($N_{D,d}$)

e horizontaler Abstand der einwirkenden Kraft N_d bis zur Mittenachse des Gewindestifts

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-14.4-586

Seite 6 von 6 | 10. Mai 2013

M_d	Bemessungswert planmäßiges Moment
$N_{Z,d}$	Bemessungswert der Zugkrafteinwirkung
$N_{D,d}$	Bemessungswert der Druckkrafteinwirkung
$N_{R,Z,k} = 1,63 \text{ kN}$	charakteristischer Wert der Zugtragfähigkeit
$N_{R,D,k} = 3,71 \text{ kN}$	charakteristischer Wert der Drucktragfähigkeit
$M_{R,k} = 44,19 \text{ kNm}$	charakteristischer Wert der Momententragfähigkeit bezogen auf den Fußpunkt der Gewindestifts
$V_{R,k} = 44,19 \text{ kNm} / h \leq 2,21 \text{ kN}$	charakteristischer Wert der Querkrafttragfähigkeit
$\gamma_{M1} = 1,10$	
$\gamma_{M2} = 1,40$	
$\gamma_{M3} = 1,33$	

Zusätzlich ist der Nachweis der Tragsicherheit der Unterkonstruktion und der Verbindungselemente zu führen.

Bei Verwendung der Schraube OMG #14 Heavy Duty Fastener ist im Rahmen der Gebrauchstauglichkeit folgender Nachweis zusätzlich zu führen:

$$V_{b,R,k} = \frac{\tan(5^\circ) \cdot d_D}{10,5 \text{ mm}} \cdot 0,97 \text{ kN} \leq V_{R,k}$$

mit $d_D \leq 120 \text{ mm}$ Dämmschichtdicke in mm

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die konstruktive Ausbildung ist der Anlagen 3 zu entnehmen. Dabei sind folgende Ausführungsbestimmungen einzuhalten:

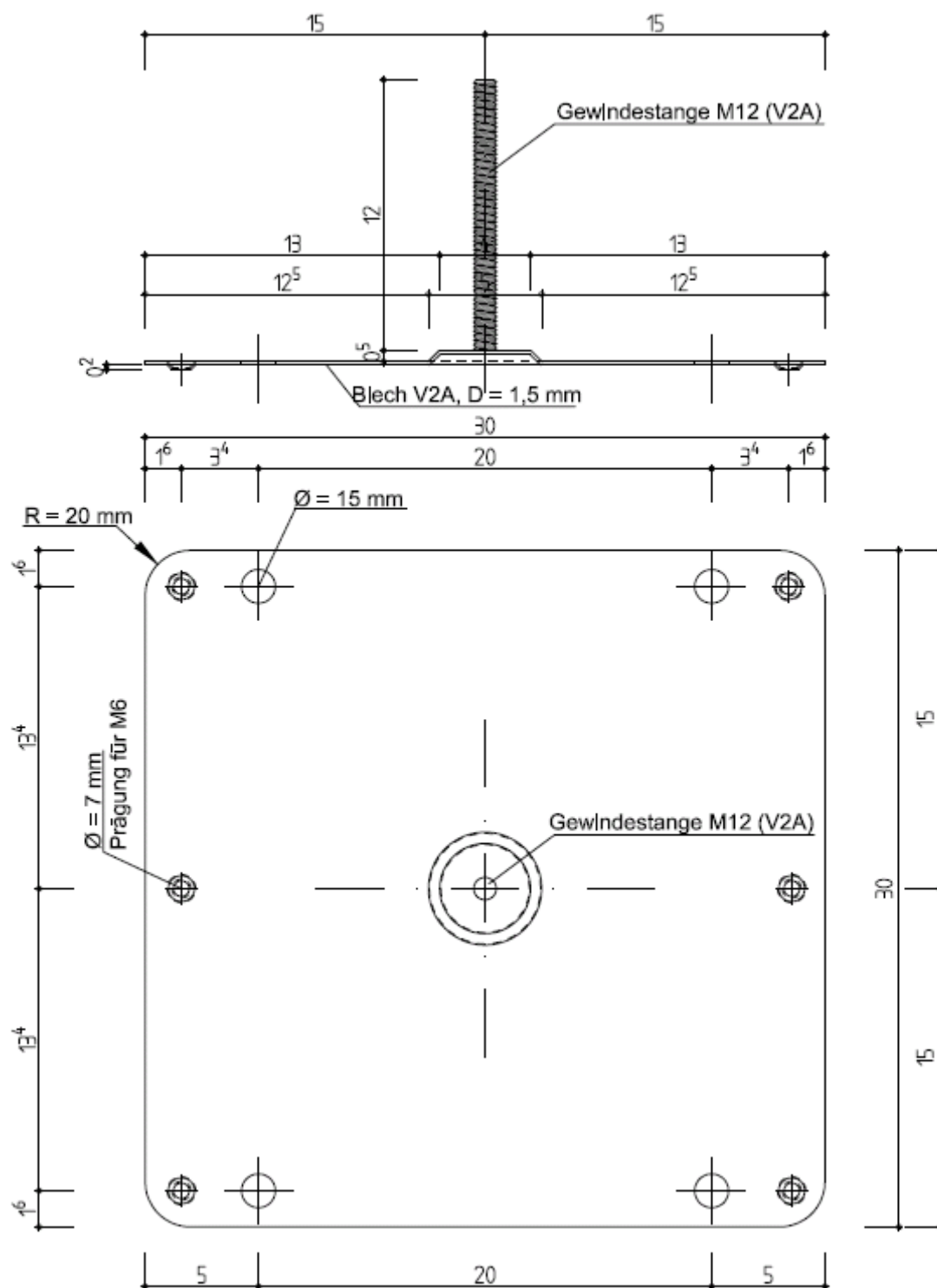
- Die Dämmstoffplatten müssen dem Anwendungstyp DAA nach DIN 4108-10:2008-06 entsprechen und dürfen in einer Gesamtschichtdicke bis 120 mm ausgeführt werden.
- Unterkonstruktionen aus Stahltrapezprofilen müssen mindestens aus der Stahlsorte S280GD nach DIN EN 10346:2009-07 und einer Nennblechdicke von mindestens 0,75 mm bestehen.

Vom Hersteller ist eine Ausführungsanweisung für die Ausführung des anzufertigen und der bauausführenden Firma auszuhändigen.

Die Übereinstimmung der Ausführung des mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von der bauausführenden Firma zu bescheinigen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

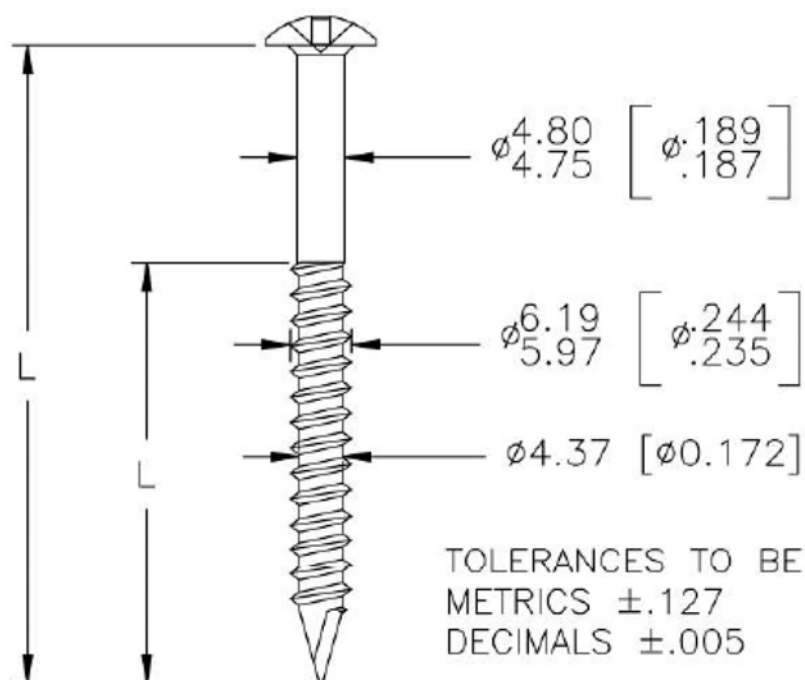
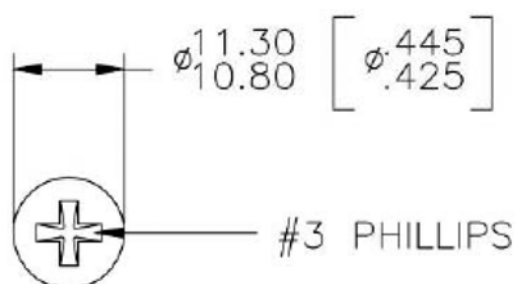


Maße in cm

Montagefuß Solmont

Abmessungen

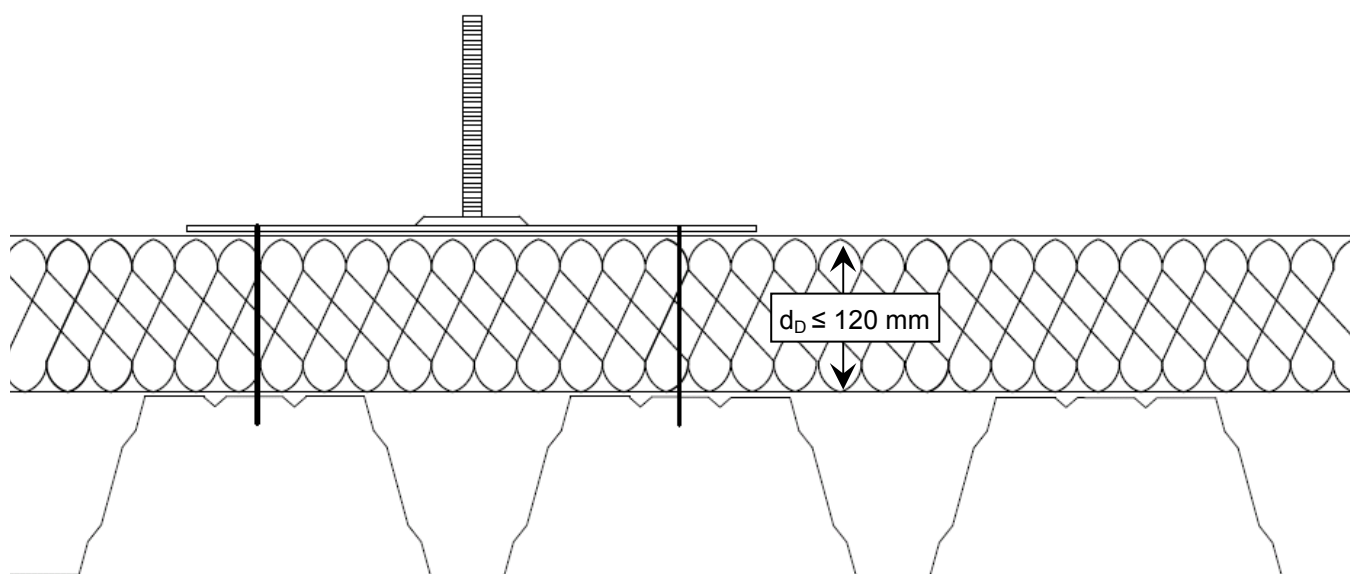
Anlage 1



Montagefuß Solmont

Schraube OMG #14 Heavy Duty Fastener

Anlage 2



Montagefuß Solmont

Einbaubeispiel

Anlage 3